

S t a t u t

der

Österreichischen Bundes-Sportorganisation



ZVR 428560407

Beschlossen in der 42. Bundes-Sportversammlung am 25. November 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Gemeinnützigkeit
- § 4. Mittel des Verbandes

III. Mitgliedschaft

- § 5. Mitglieder
- § 6. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied
- § 7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8. Bestandsschutz
- § 9. Inhalte der Mitgliedschaft

IV. Organe und Vertretungsbefugnisse

- § 10. Organe
- § 11. Österreichische Sportversammlung
- § 12. Präsidium
- § 13. Österreichischer Sportrat
- § 14. Österreichischer Sportfachrat
- § 15. Österreichischer Sportjugendrat
- § 16. Rechnungsprüfer
- § 17. Schiedskommission und Schiedsgericht

V. Geschäftsstelle

- § 18. Geschäftsstelle

VI. Gremien

- § 19. Finanzausschuss
- § 20. Rechtsausschuss
- § 21. Beiräte
- § 22. Wahlausschuss

VII. Gender Mainstreaming

- § 23. Gender Mainstreaming

VIII. Auflösung

- § 24. Auflösung

Statut

I. Präambel

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Die BSO ist der Verbreitung und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit verpflichtet. Sie initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Die BSO und ihre Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Die BSO und ihre Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit in der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Sport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Dachverband führt den Namen Österreichische Bundes-Sportorganisation (kurz: BSO).
- (2) Die Österreichische Bundes-Sportorganisation hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht geplant.

§ 2. Zweck

- (1) Die BSO ist die Dachorganisation des organisierten Sports in Österreich. Sie steht bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen offen.
- (2) Der Zweck der BSO ist die Verbreitung und Förderung des Sports und körperlicher Bewegung, sowie die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports in der Gesellschaft sowie gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb Österreichs.
- (3) Unter Sport werden motorische Aktivitäten verstanden, die körperliche Fertigkeiten und Anstrengungen verlangen, die wettkampfmäßig in Interaktion mit anderen Personen betrieben werden können und/oder gesundheitsfördernden Charakter haben. Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Die eigenmotorische Aktivität liegt

insbesondere nicht bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Geräts ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen. Charakteristisch für die sportliche Praxis ist das Streben nach technischem Können, nach Leistung und nach Leistungsvergleich im geregelten Wettkampf bzw. nach gesundheitsförderndem Ausgleich durch körperliche Bewegung.

- (4) Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Die ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die BSO ist eine nicht auf Gewinn gerichtete und in allen Bereichen gemeinnützige Vereinigung.

§ 4. Mittel des Verbandes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Koordination der sportpolitischen Aktivitäten
 - b) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
 - c) Vertretung der Anliegen des Sports gegenüber staatlichen Einrichtungen
 - d) Vertretung des österreichischen Sports in internationalen Gremien
 - e) Koordination der Fördereinrichtungen, Trainer- und Lehrwarteausbildungen
 - f) Aus- und Fortbildung von Führungskräften
 - g) Entwicklung von Sportprojekten
 - h) Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
 - i) Information über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten
 - j) Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
 - k) Event- und Verbandsmarketing
 - l) Herausgabe von Publikationen aller Art
 - m) Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus
 - n) die Administration des Einsatzes und der Nutzung von öffentlichen Fördermitteln im österreichischen Sport gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen aus Sportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächnisse und Zuwendungen
 - d) Erträge aus Sport-, und sonstigen Veranstaltungen
 - e) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
 - f) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen
 - g) Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
 - h) Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen
 - i) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - j) Verkauf von Werbeartikeln

III. Mitgliedschaft

§ 5. Mitglieder

- (1) Die BSO hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Sport-Dachverbände,
 - b) Sport–Fachverbände, die die Aufnahmekriterien erfüllen,
 - c) Olympische Sport-Fachverbände,
 - d) das Österreichische Olympische Comité (ÖOC),
 - e) der Österreichische Behinderten-Sportverband (ÖBSV),
 - f) das Österreichische Paralympische Committee (ÖPC),
 - g) Special Olympics Austria (SOÖ)
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die Republik Österreich
 - b) die Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 - c) Sportverbände, die eine Aufnahme in die BSO als ordentliches Mitglied anstreben, aber die Aufnahmekriterien nicht erfüllen
 - d) sonstige sportrelevante Organisationen und Mehrspartenverbände
 - e) unterstützende Mitglieder; diese können natürliche oder juristische Personen sein, die den österreichischen Sport maßgeblich unterstützen, wie z.B. Förderinstitutionen des österreichischen Sports, sportwissenschaftliche oder sportmedizinische Institute.
- (4) Auf Antrag des Präsidiums können von der Österreichischen Sportversammlung natürliche Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Sport und insbesondere um die BSO besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied

- (1) Sport-Dachverbände haben folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a) Mitgliedschaft von zumindest sieben Landes-Dachverbänden
 - b) Administration auf Bundes- und Landesebene durch qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter
 - c) Zustimmung von mindestens fünf Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 - d) Betreuung von mindestens 3/4 der wettkampfmäßig betriebenen und in der BSO vertretenen Sportarten
 - e) Betreuung auch von in der BSO nicht vertretenen Sportarten
 - f) aktive Sportausübung in mindestens 3000 im zentralen Vereinsregister erfassten Vereinen
 - g) Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbarer Liste der Vereine, der auch die Zahl der Mitglieder zu entnehmen ist, wobei jeder Mitgliedsverein nur einem Sport-Dachverband angehören darf.

(2) Sport-Fachverbände haben folgende Kriterien zu erfüllen:

a) Sportartspezifische Kriterien

1. Bei den in dem Sport-Fachverband betriebenen Sportarten muss es sich um eigenständige, unverwechselbare Bewegungsabläufe handeln, die nicht nur eine Abwandlung bereits bestehender Sportarten sind oder eine Kombination von bereits anerkannten Sportarten darstellen.
2. Bestehen in einer Sportart mehrere internationale und nationale Verbände, wird der Zusammenschluss der verschiedenen Sportartrichtungen angestrebt. Es wird immer nur ein Fachverband anerkannt.
3. Fachverbände, welche eine Kombination aus verschiedenen Sportarten und/oder deren Sparten und Disziplinen betreiben, deren Fachverbände bereits ordentliche Mitglieder sind, können nicht ordentliche Mitglieder werden. Eine Anerkennung der Kombinationssportart ist nur möglich, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied, in welches die jeweilige Sportausübung schwerpunktmäßig fällt, aufgenommen wird. Ihre Rechte und Pflichten werden durch den jeweiligen Bundes-Fachverband wahrgenommen.

b) Organisatorische Voraussetzungen:

1. Vertretung von zumindest 75% der Anzahl der Sportvereine und der Sportausübenden der betreffenden Sportart
2. Mitgliedschaft von mindestens sechs Landes-Fachverbänden, 30 Vereinen und 900 Sportausübenden. Diese müssen ordentliche Mitglieder der Mitgliedsvereine sein.
3. Vorbehaltlich einer Aufnahme durch den Bundes-Sportfachrat, die Zustimmung von mindestens 5 Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind. Diese Zustimmung wird nach Überprüfung aller Unterlagen zur Aufnahme, von der BSO bei den oben genannten Institutionen eingeholt.
4. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige international anerkannte Fach-Verband festsetzt oder anerkennt
5. Organisation und Durchführung von Österreichischen Meisterschaften
6. Mitgliedschaft beim jeweiligen Weltverband, der Mitglied bei Sportaccord oder einer vergleichbaren Organisation ist
7. Teilnahme an Welt- und/oder Europameisterschaften, die der internationale bzw. europäische Verband durchführt, oder an den zur Teilnahme erforderlichen Ausscheidungs- und Qualifikationsbewerben
8. EDV-unterstütztes Sekretariat
9. qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter in einem zur Anzahl der Sportausübenden des Verbandes angemessenen Verhältnis
10. mindestens ein Trainer mit anerkannter einschlägiger Ausbildung
11. Vorlage einer mittels elektronischer Datenverarbeitung erfassten, überprüfbar List der Vereine, der auch die Zahl der Mitglieder zu entnehmen ist
12. Breite Jugendarbeit und Nachweis von Nachwuchssport- und Jugendsportförderung sowie die Durchführung von österreichischen Nachwuchsmeisterschaften

c) Fachliche Voraussetzungen:

1. Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige international anerkannte Fachverband festsetzt und anerkennt
2. Genormte Sportstätten und genormte Sportgeräte

3. Durchführung Österreichischer Meisterschaften insbesondere in den Nachwuchsklassen
 4. Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes
 5. Übungsleiter-, Instruktor- und Trainerausbildungen
- (3) Bei der Zuteilung von öffentlichen Sportförderungen an ihre Mitglieder bleibt es der BSO vorbehalten, zur Kontrolle der tatsächlichen Anzahl der Vereinsmitglieder ihrer Mitgliedsverbände bei Verdacht der Unrichtigkeit der Daten iSd Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. b, Z.10 Einsicht in das Mitgliederregister des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu nehmen. Diese Einsichtnahme darf lediglich dem Zwecke der Ermittlung der Richtigkeit der gemeldeten Anzahl der Vereinsmitglieder der Mitgliedsverbände der BSO dienen.

§ 7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Ansuchen auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Im Aufnahmeansuchen ist anzuführen, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird. Dem Ansuchen sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Anträge werden erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen behandelt. Das Präsidium kann das Ersuchen um Aufnahme an den Österreichischen Sportfachrat bzw. an die Österreichische Sportversammlung zur Beschlussfassung weiterleiten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- a) Die Aufnahme eines Sport-Fachverbandes erfolgt durch den Österreichischen Sportfachrat
 - b) Die Aufnahme aller anderen ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Österreichische Sportversammlung
 - c) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgt durch das Präsidium
 - d) Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Österreichische Sportversammlung
- (2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist nachweislich der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (6) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
- a) gegen Bestimmungen dieses Statuts oder Beschlüsse von Organen oder Gremien der BSO beharrlich und wiederholt verstößt
 - b) trotz Setzung einer Nachfrist von einem Jahr die, in § 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt
 - c) das Ansehen des Sports oder das Ansehen der BSO nachhaltig schädigt
 - d) die Beiträge an die BSO trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet
 - e) die Gemeinnützigkeit im Sinn der Bundesabgabenordnung verliert oder
 - f) wenn über das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde

- (7) Gegen den Beschluss des Präsidiums auf Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht offen, das verbandsintern endgültig entscheidet. Die Berufung hat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach dem § 6 gelten-vorbehaltlich der Gestattung der Vereinsbehörde nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufnahmekriterien (25.11.2011) bereits ordentliches Mitglied der BSO waren.

§ 9. Inhalte der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Sports sowie das Ansehen der BSO zu wahren, dieses Statut und die von den Organen und Gremien der BSO gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie die BSO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Österreichischen Sportversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, die Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und die von der Österreichischen Sportversammlung zur Übermittlung durch die Mitglieder beschlossenen sportrelevanten Daten im Sinne des § 6 (4) vorzulegen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Vertretung in den Organen und Gremien entsprechend diesem Statut. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der BSO teilzunehmen, wenn nicht gesonderte Bestimmungen anzuwenden sind, sowie Einrichtungen der BSO zu beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder der BSO sind eingeladen, ihre Mitgliedschaft in der BSO nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei allen Maßnahmen der Kommunikation in angemessener Form zu dokumentieren. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung des Logos der BSO.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind eingeladen, in verstärktem Umfang Frauen in die Organe und Gremien der BSO zu entsenden.

IV. Organe und Vertretungsbefugnisse

§ 10. Organe und Vertretungsbefugnisse

- (1) Organe sind:
- a) die Österreichische Sportversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Österreichische Sportrat
 - d) der Österreichische Sportfachrat
 - e) der Österreichische Sportjugendrat
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) die Schiedskommission und das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter dauert drei Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträger. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Österreichische Sportrat und der Österreichische Sportfachrat geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst. Diese müssen vom Präsidium genehmigt werden. Die Österreichische Sportversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (4) Die Vertretung der BSO nach außen erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten. Die BSO verpflichtende Schriftstücke oder Urkunden sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten und einem weiteren stimmberechtigten Präsidiumsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein Vizepräsident, anstelle des zuständigen Organs berechtigt, notwendige Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall ist aber sobald wie möglich die Zustimmung des zuständigen Organs nachträglich einzuholen.

§ 11. Österreichische Sportversammlung

- (1) Die Österreichische Sportversammlung ist die Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz. Ihr gehören der Präsident und die Delegierten der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht an. Mitglieder mit beratender Stimme sind der Geschäftsführer, die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Den Vorsitz in der Österreichischen Sportversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten).
- (3) Dem Präsidenten und jedem ordentlichen Mitglied steht jedenfalls eine Stimme zu.
- (4) Jeder der Sport-Dachverbände hat grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl, wobei die Summe der Stimmen aller Sport - Dachverbände der Summe der Stimmen aller Sport-Fachverbände entspricht. Sofern die Anzahl der Sport-Fachverbände überwiegt, haben die Sport-Dachverbände in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder die entsprechende Anzahl von Virilisten zur Erstellung der Parität zu entsenden.
- (5) Das Stimmrecht ist von jedem stimmberechtigten Mitglied bzw. dem Delegierten persönlich auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet.
- (6) Die Aufgaben der Österreichischen Sportversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder
 - g) Aufnahme von ordentlichen (ausgenommen Sport-Fachverbände) und Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Änderung des Statuts und Auflösung von der BSO
 - i) Wahl des Präsidenten und der wählbaren Mitglieder des Präsidiums
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) Wahl der Schiedskommission
 - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Österreichischen Sportversammlung
 - m) Verleihung von Ehrenzeichen
- (7) Die ordentliche Österreichische Sportversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zu jeder Österreichischen Sportversammlung hat im Auftrag des Präsidiums

durch die Geschäftsstelle vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Österreichischen Sportversammlung
- c) Berichte
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Anträge
- f) Allfälliges

(8) Anträge

- a) der Ordentlichen Mitglieder und des Präsidiums sind längstens zwei Wochen vor der Österreichischen Sportversammlung bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- b) der Rechnungsprüfer können in der Österreichischen Sportversammlung ad hoc gestellt werden.
- c) auf Durchführung einer geheimen Wahl können in der Österreichischen Sportversammlung ad hoc gestellt werden.
- d) sind, sofern sie termingemäß eingebracht wurden, längstens eine Woche vor Abhaltung der Österreichischen Sportversammlung den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen.

(9) Die Österreichische Sportversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse in der Österreichischen Sportversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung der BSO bzw. Änderung des Statuts ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl genügt die Zustimmung von 1/10 der Stimmberechtigten. Gültige Beschlüsse können nur zu den beantragten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Dies allenfalls mit der Ausnahme auf die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Sportversammlung (samt Tagesordnung).

(10) Eine außerordentliche Österreichische Sportversammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden, wenn dies

- a) vom Präsidium
- b) vom Österreichischen Sportfachrat oder Österreichischen Sportrat
- c) von 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder
- d) von den Rechnungsprüfern

beantragt wird. Der Antrag ist beim Präsidium unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die außerordentliche Sportversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Sportversammlung.

§ 12. Präsidium

(1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan der BSO gemäß Vereinsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Österreichischen Sportversammlung und des Präsidiums zu führen.

(3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die

- a) Führung der Verbandsgeschäfte

- b) Vorgabe sportpolitischer Ziele
 - c) Entgegennahme der Aufnahmeansuchen sowie die allfällige Vorlage an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung
 - d) Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Jahresvoranschlages
 - e) Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder zur Vorlage an die Österreichische Sportversammlung
 - f) Ernennung der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 22
 - g) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - i) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane (ausgenommen die der Österreichischen Sportversammlung)
 - j) Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und der Mitglieder des Finanzausschusses sowie des Rechtsausschusses
 - l) Einrichtung der Beiräte, Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder derselben (Ausnahme Beirat für Spitzen- und Leistungssport sowie Trainerfragen)
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, bei dringendem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung von Österreichischen Sportförderungsmitteln, Fördergelder vorerst ganz oder teilweise einzubehalten.

Gegen eine solche Entscheidung des Präsidiums kann binnen 14 Tagen ab der schriftlichen Zustellung (einlangend) das Schiedsgericht von der BSO angerufen werden.

In der Entscheidung des Präsidiums sind der Umfang und die Dauer der Einbehaltung genau zu bezeichnen und zu begründen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

- (5) Das Präsidium wird gebildet aus den
- a) stimmberechtigten Mitgliedern
 1. dem Präsidenten
 2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportfachrates
 3. drei weiteren vom Österreichischen Sportfachrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. der Vorstandsmitglieder der Sport-Fachverbände vorgeschlagenen und von der Österreichischen Sportversammlung gewählten Mitgliedern
 4. drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportrates
 5. drei weiteren vom Österreichischen Sportrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sport-Dachverbände vorgeschlagenen und von der Österreichischen Sportversammlung gewählten Mitgliedern
 6. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 7. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der die Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer
- (6) Dem Präsidium steht es frei, allfällige weitere Personen auf Antrag des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten in das Präsidium mit beratender Stimme beizuziehen.
- (7) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gem. Abs. 5 lit. a Z. 2 und 4 werden vier Vizepräsidenten mit der Maßgabe bestellt, dass,

- a) wenn der Präsident den Sport - Dachverbänden zuzurechnen ist, der erste und dritte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 2, der zweite und vierte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 4 zu wählen ist,
 - b) wenn der Präsident den Sport -Fachverbänden zuzurechnen ist, der erste und dritte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 4, der zweite und vierte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 5 lit. a Z. 2 zu wählen ist.
- (8) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren. Das so kooptierte Mitglied übernimmt Sitz und Stimme des ausgeschiedenen Mitglieds. Dies gilt nicht für die Funktion des Präsidenten.
- (10) Das Präsidium ist über Auftrag des Präsidenten, im Verhinderungsfall eines Vizepräsidenten, von der Geschäftsstelle mindestens zweimal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
- (11) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Beschlüsse des Präsidiums können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Auch bei diesen Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
- (13) Zur Regelung der inneren Organisation beschließt das Präsidium eine Geschäftsordnung.

§ 13. Österreichischer Sportrat

- (1) Der Österreichische Sportrat besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Präsidenten der BSO
 1. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportfachrates
 3. je einem Vertreter der Sport - Dachverbände, ergänzt durch jene Anzahl von Virilisten jedes Sport - Dachverbandes in alphabetischer Reihenfolge, sodass die Gesamtzahl der Repräsentanten der Sport - Dachverbände so groß ist wie die Anzahl der in der BSO als ordentliches Mitglied anerkannten Sport - Fachverbände
 4. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 5. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer
- (2) Den Vorsitz des Österreichischen Sportrates führen jährlich abwechselnd die von den Sport -Dachverbänden dafür nominierten Vertreter. Die nicht im Amt befindlichen

nominierten Vertreter sind Vorsitzende - Stellvertreter und bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden das Präsidium des Österreichischen Sportrates.

- (3) Der Österreichische Sportrat ist mindestens einmal jährlich von dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahrensregeln erfolgt in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (4) Dem Österreichischen Sportrat kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Antragstellung, Beschlussfassung und Empfehlung über Fragen des Breiten- und Gesundheitssports
 - b) Koordination der Interessen von Sport, Fremdenverkehr und Wirtschaft
 - c) Koordination mit den Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind, den Bundes-Sportakademien und den Schulbehörden der Republik Österreich
 - d.) Koordination mit den Vertretern des Gesundheitssektors
 - e) Mitwirkung bei der Administration des Einsatzes und der Nutzung von öffentlichen Fördermitteln im österreichischen Sport gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - f) Publikationen in Zusammenhang mit Agenden des Österreichischen Sportrates
 - g) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in das Präsidium
 - h) Nominierung von zwei Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände als Rechnungsprüfer
 - i) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in die Schiedskommission
 - j) Nominierung von drei fachkundigen Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in den Rechtsausschuss
 - k) Nominierung von drei fachkundigen Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in den Finanzausschuss
 - l) Nominierung von drei Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Dachverbände in den Wahlausschuss
 - m) Koordination und Abstimmung der Aktivitäten mit dem Österreichischen Sportfachrat

§ 14. Österreichischer Sportfachrat

- (1) Der Österreichische Sportfachrat besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 1. dem Präsidenten der BSO
 2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Österreichischen Sportrates
 3. je einem bevollmächtigten Vertreter jedes bei der BSO als ordentliches Mitglied aufgenommenen Sport-Fachverbandes
 4. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
 5. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
 1. einem Vertreter des für die Sportagenden zuständigen Ministeriums
 2. einem Vertreter der Institutionen, die gemäß den Landessportgesetzen zur Zusammenarbeit zwischen den autonomen Sportverbänden und der Landesregierung eingerichtet sind
 3. dem Geschäftsführer

- (2) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 lit. a Z. 3 werden vorn Österreichischen Sportfachrat der Vorsitzende und zwei Stellvertreter gewählt, welche das Präsidium des Österreichischen Sportfachrates bilden.
- (3) Der Österreichische Sportfachrat ist mindestens einmal jährlich von dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahrensregeln erfolgt in einer vom Präsidium der BSO zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (4) Dem Österreichischen Sportfachrat kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) Antragstellung, Beschlussfassung und Empfehlung über Fragen des Leistungs- und Spitzensports
 - b) Koordination des Sportbetriebes zwischen den Sport-Fachverbänden und dem ÖBSV
 - c) Aufnahme von Sport-Fachverbänden als ordentliche Mitglieder
 - d) Antragstellung an das Präsidium auf Ausschluss von Sport-Fachverbänden als ordentliche von der BSO
 - e) Beratung über Maßnahmen zur Förderung des Fitness-, Leistungs- und Spitzensports
 - f) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Instruktoren, Trainern und Diplomtrainern
 - g) Anerkennung von österreichischen Staatsmeisterschaften
 - h) allfällige Beschlussfassung über die im Bundes-Sportförderungsgesetz vorgesehene Kategorisierung von in der BSO anerkannten Sport-Fachverbänden insbesondere in Zusammenhang mit der Vergabe der Grundförderung im Rahmen der Besonderen Bundes-Sportförderung
 - i) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in das Präsidium
 - j) Nominierung des Vorsitzenden der Rechnungsprüfer
 - k) Nominierung von sechs Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in die Schiedskommission
 - l) Nominierung von drei fachkundigen Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in den Rechtsausschuss
 - m) Nominierung von drei qualifizierten Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in den Finanzausschuss
 - n) Nominierung von drei Vertretern der in der BSO vertretenen Sport-Fachverbände in den Wahlausschuss
 - o) Antragstellung an die Österreichische Sportversammlung im Wege des Präsidiums der BSO auf Verleihung von Ehrenzeichen oder der Ehrenmitgliedschaft.
 - p) Koordination und Abstimmung der Aktivitäten mit dem Österreichischen Sportrat
- (5) Der Österreichische Sportfachrat setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Spitzensportausschuss ein. Die Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Spitzensportausschusses sind durch eine vom Spitzensportausschuss erstellte Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Den Vorsitz des Beirates für „Spitzen- und Leistungssport sowie Trainerfragen“ führt der Vorsitzende des Österreichischen Sport-Fachrates, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 15. Österreichischer Sportjugendrat

- (1) Die Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit des Österreichischen Sportjugendrates wird durch die von der Österreichischen Sportversammlung zu beschließende Jugendordnung der BSO bestimmt.
- (2) Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung.

§ 16. Rechnungsprüfer

- (1) Drei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Österreichischen Sportversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Abwahl der übrigen Organe sinngemäß.
- (2) Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Präsidium erhält. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass aufgezeigte Mängel beseitigt werden. Wenn das Präsidium nicht oder nur unzureichend reagiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Sportversammlung verlangen. Falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, ist eine solche Versammlung durch die Rechnungsprüfer einzuberufen.
- (3) Die Prüfung betrifft:
 - a) Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - b) Die Verwendung der Mittel entsprechend der Beschlüsse und Statuten
 - c) Eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben
 - d) Eine Stellungnahme zu In sich-Geschäften
 - e) Das Aufzeigen einer Bestandsgefährdung dann, wenn eingegangene Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigenIst der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer, dann muss dieser eine Bestandsgefährdung der Vereinsbehörde melden.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und der übrigen Organe teilzunehmen.

§ 17. Schiedskommission und Schiedsgericht

- (1) Die Österreichische Sportversammlung wählt eine Schiedskommission, die über Vorschlag des Österreichischen Sportrates und des Österreichischen Sportfachrates aus je sechs Mitgliedern besteht, von denen insgesamt mindestens sechs rechtskundig sein müssen.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist unter Vorlage eines konkreten Antrages, beinhaltend den Sachverhalt und die Beweisanbote unter Nominierung zweier Schiedsrichter aus der Schiedskommission an die Geschäftsstelle der BSO zu richten.
- (3) Die Geschäftsstelle der BSO ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Gegenpartei von diesem Antrag zu verständigen und diese aufzufordern, binnen 14 Tagen zwei Schiedsrichter aus der Schiedskommission zu nominieren und Gegenausführungen zum Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes unter Benennung oder Vorlage von Beweisen zu erbringen.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Gegendarstellung eingebracht und/oder werden keine Schiedsrichter nominiert, werden die Schiedsrichter durch die Geschäftsstelle durch Los aus den Mitgliedern der Schiedskommission gewählt. Die Parteien haben das Recht, auf Antrag einen Schiedsrichter durch eine eigene Vertrauensperson zu ersetzen.

Die so nominierten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus den verbleibenden Mitgliedern der Schiedskommission einen rechtskundigen Vorsitzenden.

Kommt keine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach seiner Konstituierung eine Entscheidung zu fällen. Diese ist verbandsintern gültig. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen und für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

V. Geschäftsstelle

§ 18. Geschäftsstelle

- (1) Die operativen Geschäfte der BSO sind vom Geschäftsführer nach den Vorgaben des Präsidiums zu besorgen. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten direkt verantwortlich. Er ist hauptberuflich tätig und ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer hat dem Präsidium und der Österreichischen Sportversammlung in deren jeweiligen Zusammenkünften Bericht zu legen.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und sonstigen Einrichtungen der BSO teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer kann im Rahmen der ihm durch die Geschäfts- und Pouvoirordnung erteilten Ermächtigungen die BSO im operativen Geschäftsverkehr gegenüber Ämtern, Behörden und Dritten vertreten.

VI. Gremien

§ 19. Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Sport - Dachverbände und drei Vertretern aus den Österreichischen Sport - Fachverbänden zusammen.
- (2) Neben der Vorbereitung von Anträgen aus dem Finanzbereich an das Präsidium hat der Finanzausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Entwurfs des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - b) Erstattung von Vorschlägen an das Präsidium über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weiterer finanzieller Leistungen der Mitglieder
- (3) Die Geschäftsstelle hat quartalsmäßige Finanzberichte an den Finanzausschuss zu übermitteln.
- (4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Sitzung des Präsidiums zu berichten.
- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder werden vom Präsidium gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Ausschussmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren.

§ 20. Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Sport - Dachverbände und drei Vertretern aus den Österreichischen Sport - Fachverbänden zusammen.
- (2) Von den insgesamt sechs Mitgliedern des Rechtsausschusses müssen vier rechtskundig sein, zwei Mitglieder müssen aus dem Kreis der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer stammen.
- (3) Der Rechtsausschuss hat zumindest zweimal jährlich zusammenzukommen.
- (4) Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung von und Stellungnahmen zu Aufnahmeansuchen
 - b) Prüfung und Stellungnahmen zu vorgesehenen Ausschlüssen
 - c) Stellungnahme zu und Mitarbeit bei für den österreichischen Sport relevanten Gesetzesinitiativen
 - d) Stellungnahme bei Rechtsfragen der BSO
 - e) Mitwirkung bei Statutenänderungen betreffend die BSO
- (5) Auf Wunsch kann der Rechtsausschuss als Mediations-, und Schlichtungsstelle bei Konflikten zwischen Mitgliedern angerufen werden. Dazu bedarf es des einvernehmlichen Wunsches der Konfliktparteien. Die Entscheidung des Rechtsausschusses hat Empfehlungscharakter. Der Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens ist unter Vorlage eines konkreten Antrages, welcher den Sachverhalt darstellt, schriftlich an die Geschäftsstelle der BSO zu richten.
- (6) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Sitzung dem Präsidium zu berichten.
- (7) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der stellvertretenden Vorsitzende sowie die Mitglieder werden vom Präsidium gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Ausschussmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren.

§ 21. Beiräte

- (1) Beiräte können vom Präsidium zur Unterstützung der Aufgaben des Präsidiums und der Geschäftsstelle für spezielle Themenbereiche für die Dauer der Funktionsperiode oder zeitlich kürzer Beiräte eingesetzt werden. Die Mitglieder müssen eine für den spezifischen Themenbereich entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Präsidium gewählt.
- (2) Darüber hinaus können vom Geschäftsführer fachbezogene Experten in einen Beirat eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (4) In der Zusammensetzung der Beiräte ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben.

§ 22. Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Präsidenten einen Wahlvorschlag zu erstatten.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je einem Vertreter der Sportdachverbände und aus der gleichen Gesamtanzahl von Vertretern der Sportfachverbände, welche keine Funktionen in einem Organ der BSO ausüben dürfen.

VII. Gender Mainstreaming

§ 23. Gender Mainstreaming

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

VIII. Auflösung

§ 24. Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der BSO kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Österreichischen Sportversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Österreichische Sportversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat diese einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion der bisherigen Organe.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen ungeschmälert zu gleichen Teilen auf die Sport-Dachverbände und die Sport-Fachverbände zu verteilen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie die weiteren nach dem Vereinsgesetz erforderlichen Angaben innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 25. November 2011